

Satzung

T U R N V E R E I N W A I D M A N N S L U S T e.V.

(Stand 25. 3. 2006)

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

§1

- 1) Der Turnverein Waidmannslust eV. bezweckt, seinen Mitgliedern eine vielseitige sportliche Betätigung unter fachkundiger Leitung auf gemeinnütziger Grundlage zu ermöglichen.
- 2) Er verhält sich dabei in politischer, rassischer, konfessioneller und weltanschaulicher Hinsicht neutral.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 mit der Förderung der körperlichen Bewegung seiner Mitglieder durch Leibesübung.
- 4) Er betreibt folgende Sportarten: Badminton, Basketball, Gymnastik, Handball, Rudern, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Er trainiert seine Mitglieder und nimmt mit Mitgliedern und Mannschaften an Wettkämpfen teil.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Waidmannslust und ist unter Nr. 269/2 im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§4

Der Verein besteht aus:

- 1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensj. vollendet haben
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) Zweitmitgliedschaften
 - e) fördernden Mitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern
- 2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§5

- 1) Vollmitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre auf schriftlichen Antrag werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Name des Aufgenommenen muß den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- 3) Jugendmitglied kann mit schriftlicher Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters jeder von Geburt an werden.
- 4) Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5) Gegen die Aufnahme ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand einzulegen. In diesem Falle hat der Vorstand erneut über die Aufnahme zu beschließen.

§6

- 1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und denen er eine besondere Achtung und Wertschätzung bekunden will.
- 2) Alles Nähere wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilliges Ausscheiden (Austritt) oder durch Ausschluss.

§8

- 1) Ein Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Folgemonats möglich (bei Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten). Der Austritt ist an die Geschäftsstelle des Turnvereins Waidmannslust e.V. zu richten. Kündigungen, die bei Trainern, Übungsleitern etc. abgegeben werden, sind nicht rechtswirksam! Erwachsene Mitglieder der Ruder-Riege können nur nach achtwöchiger Kündigung zum Quartalsende den Verein verlassen, oder in eine andere Abteilung übertreten.
- 2) Der Austritt bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§9

- 1) Verletzt ein Mitglied wiederholt oder grob fahrlässig die Satzung, schädigt es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.
- 2) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Vorstandsbeschlusses beim Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich Berufung eingelegt werden. Kommt nach Prüfung der Angelegenheit durch den Ältestenrat eine Einigung zwischen Vorstand und Ältestenrat nicht zustande, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nicht gerichtlich angefochten werden.

Beiträge

§10

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe für jeweils ein Geschäftsjahr festgesetzt wird.
- 2) Mitglieder der Ruder-Riege haben einen gesonderten Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der jährlichen Hauptversammlung der RR bestimmt wird.
- 3) Die Ruder-Riege hat für jedes Mitglied einen Verwaltungskostenbeitrag an die Hauptkasse abzuführen. Die Höhe dieses Beitrages ist nach jeder von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsänderung durch Vorstandsbeschluss neu festzusetzen.
- 4) Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt spätestens nach der Aufnahme durch den Vorstand, rückwirkend vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme beantragt wurde.

§11

- 1) Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag den Beitrag erlassen, stunden oder ermäßigen.
- 2) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt. Wenn auf eine zweite schriftliche Mahnung des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb zwei Wochen keine Zahlung erfolgt, kann der Ausschluss herbeigeführt werden. Der Anspruch auf Zahlung wird dadurch nicht aufgehoben.

§12

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für besondere Kosten des Gesamtvereins höchstens einmal im Jahr eine Umlage von allen Vollmitgliedern zu erheben. Diese Umlage darf den dreifachen Satz des allgemeinen Monatsbeitrages nicht übersteigen.

Organe

§13

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Altestenrat.

§14

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in ihren Entscheidungen souverän. Sie wird regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 % der erwachsenen Mitglieder es schriftlich beantragen.

§15

In jeder Jahreshauptversammlung ist folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Verlesung und Genehmigung des Berichtes der letzten JHV
2. Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des 1. Vorsitzenden, des Hauptkassenwartes und der Kassenprüfer
3. Aussprache,
4. Entlastung des Hauptkassenwartes und des Vorstandes
5. Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und der von der JHV zu wählenden Mitglieder des Altestenrates
6. Beschlussfassung über Beitragshöhe, Haushaltsplan und vorliegende Anträge

§16

- 1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.
- 2) Beschlüsse werden, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§17

- 1) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Hauptkassenwart.
- 2) Zum Vorstand gehören ferner: der Sportwart, der Schriftwart, der Pressewart, der Gerätewart, der Jugendwart und die Leiter der Abteilungen.
- 3) Für jedes Vorstandsamt können Vertreter gewählt werden.
- 4) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§18

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind nur der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam, oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Hauptkassenwart.
- 2) Der Vorstand kann nach Bedarf besondere Ausschüsse einsetzen und einen Geschäftsführer bestellen.

§19

- 1) Vorstandssitzungen sollen in der Regel monatlich einmal stattfinden.
- 2) Mitarbeiter aus den Abteilungen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Leitung des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§20

- 1) Der Altestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und einer Vertreterin der weiblichen Mitglieder, die in der JHV gewählt werden, und je einem Vertreter der Abteilungen.
- 2) Vorstandsmitglieder können nicht in den Altestenrat gewählt werden.

§21

Dem Altestenrat obliegt die Schlichtung persontlicher Streitigkeiten, soweit sie das Vereinsleben berühren und beeinträchtigen, und die Behandlung von Einsprüchen nach § 9.

Organisatorische Gliederung

§22

- 1) Der Verein gliedert sich in eine durch das Bedürfnis bestimmte Anzahl von Abteilungen, die nach sportlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit den Fachverbänden gebildet werden.
- 2) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb im Rahmen ihrer Ordnung weitgehend selbstständig durch. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein wettkampfmäßig betrieben werden, in einem anderen Verein nur mit Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§23

Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf ihren Jahresversammlungen, die alljährlich vor der JHV stattfinden müssen, den Abteilungsleiter und die Mitarbeiter nach den Grundsätzen dieser Satzung. Die Abteilungsleiter müssen als Vorstandsmitglieder von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Vereinsvermögen und Kassenführung

§24

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus barem Gelde, Gerätschaften und sonstigen Anlagearten.
- 2) Das Vereinsvermögen haftet grundsätzlich nicht für Verluste, die Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Betätigung im Verein entstehen.
- 3) Bei etwaiger Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf den Landessportbund Berlin e.V. übertragen werden.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6) Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§25

- 1) Die Ruder-Riege hat entsprechend ihrer gesonderten Beitragsentnchtung eine eigene Kassenführung. Sie hat dem Hauptkassenwart oder dem Vorstand auf Verlangen jederzeit über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und alljährlich rechtzeitig vor der JHV einen Kassenbericht zu erstatten.
- 2) Sonstige, durch freiwillige Beiträge gegründete Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und unterliegen der Aufsicht des Hauptkassenwarts und der Kassenprüfer.

§ 26

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

Auflösung, Satzungsänderung

§ 27

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden oder vom Vorstand beantragt werden. Kommt der Antrag aus der Mitgliedschaft hat der Vorsitzende innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand davon Mitteilung zu machen.
- 2) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 2 gefasst werden. Er bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritte der anwesenden Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund e.V., Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 28

Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.